



Satzung

der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

in der Fassung vom 21.03.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr2
§ 2	Parkgebühren.....2
§ 3	Elektrisch betriebene Fahrzeuge..... 3
§ 4	Carsharing.....4
§ 5	Inkrafttreten4

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2251), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beginnt werktags um 08:00 Uhr und endet werktags um 18:00 Uhr.

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2

Parkgebühren

1. Für die Parkplätze innerhalb des städtischen Ringes (Abgrenzung: Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße), den Parkplatz Johannes-Meyer-Straße/Konrad-Adenauer-Ring und den Parkplatz „Alter Güterbahnhof“, Bernd-Rosemeyer-Straße, betragen die Gebühren:

Dauer	Gebühr
1. bis 8. angefangene ½ Stunde	0,50 €
je weitere angefangene Stunde	0,50 €
Tageshöchstsatz	6,00 €

2. Für alle übrigen Parkplätze im Stadtgebiet einschließlich der Parkbuchten an den zu (1.) genannten drei Abgrenzungsstraßen betragen die Gebühren:

Dauer	Gebühr
je angefangene Stunde	0,50 €
Tageshöchstsatz	5,00 €

Dauerparker zahlen auf Parkplätzen innerhalb des städtischen Ringes 40,00 € pro Monat und außerhalb des städtischen Ringes 30,00 € pro Monat.

Die Vergabe eines Dauerparkplatzes erfolgt nach Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

- 3 a. Für die Benutzer der Bundesbahn (Bahnpendler) besteht eine Sonderregelung. Auf dem Bahnhofsgelände ist für diesen Personenkreis ein Sonderparkplatz ausgewiesen. Dieser Parkplatz darf nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis benutzt werden. Beim Kauf eines Fahrausweises wird nach Verfügbarkeit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Tarife eine Parkerausweisung ausgestellt.

Dauer	Gebühr
Tageskarte	1,50 €
Wochenkarte	4,50 €
Monatskarte	8,00 €

- 3 b. Eine weitere Sonderregelung besteht für die Parkbuchung in der Poststraße. Um möglichst vielen Postkunden einen Parkplatz anbieten zu können, wird folgender Tarif eingeführt:

Dauer	Gebühr
Je angefangene 6 Minuten	0,10 €
Höchstparkdauer 30 Minuten	

- 3 c. Sofern der Benutzer die bargeldlose Zahlvariante des Handyparkens wählt, muss kein Parkschein gelöst werden und es besteht die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minuten berechnet und auf volle Centbeträge aufgerundet.
- 3 d. Auf dem Parkplatz 1 Bahnhof gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten. Eine sog. „Brötchentaste“ ist am Parkscheinautomaten eingerichtet. Ein mit der sog. „Brötchentaste“ gelöster „Nullparkschein“ gilt als bezahlter Parkschein.
- 3 e. Bei der Nutzung von sog. Komfortparkplätzen (XXL-Parkplatz) ist das 1 ½ fache der zuvor genannten Parkgebühren zu entrichten. Die entsprechend eingerichtete Taste am Parkscheinautomaten ist zu bedienen.

§ 3

Elektrisch betriebene Fahrzeuge

1. Fahrzeuge im Sinne des § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung –(FZV) vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.07.2017 (BGBl. I S. 3090), können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit gebührenfrei parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer bzw. maximal 4 Stunden beschränkt.
2. Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sein:

- Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV (E-Kennzeichen)
 - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV (Fahrzeuge im Sinne des § 9a Absatz 1 FZV, die aus einem Herkunftsstaat, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, stammen)
3. Die Nutzung der Parkregelung für elektrisch betriebene Fahrzeuge verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

Carsharing

Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2230) können eine Dauerparkkarte zu einem reduzierten Preis von 240,00 € im Jahr erhalten (12*20,00 €). Die Dauerparkkarte gilt für alle städtischen Parkplätze mit Parkautomatenregelung und kann zum zeitlich unbegrenzten Parken genutzt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24.04.2013 in der Fassung vom 26.10.2017 wird außer Kraft gesetzt.¹⁾

Lingen (Ems), den 25.03.2019
(L. S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7 am 29.03.2019 veröffentlicht.